



## Baustein 2d

# „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Sensibilisierung und Intervention“

Als Kinder- und Jugendverband versteht die DPSG es als Grundanliegen, Kinder und Jugendliche zu stärken und sie zu selbstbewussten Menschen zu erziehen. Damit Kinder und Jugendliche sich frei entwickeln können, müssen wir Leiterinnen und Leiter für eine gewaltfreie und geschützte Umgebung sorgen. Dies sicherzustellen kann uns nur dann gelingen, wenn wir unsere eigenen Grenzen kennen und sensibilisiert sind für die Bedürfnisse und Grenzen der Kinder und Jugendlichen, für die wir Verantwortung übernehmen.

Dennoch kann es in unserem Pfadfinderalltag zu Situationen kommen, in denen wir handeln und Kinder und Jugendliche aktiv schützen müssen. Solche Situationen sind nie einfach und erfordern Mut, Entscheidungen zu treffen. Und auch wenn mit jeder Situation, jedem Kind und jeder und jedem Jugendlichen ganz individuell umgegangen werden muss, gibt es doch Hilfen und Unterstützungsangebote, anhand derer wir uns als Leiterinnen und Leiter orientieren können und die uns Handlungssicherheit geben.

- Intervention
- Sensibilisierung

## Intervention

Im Ideal schaffen wir es, durch Präventionsmaßnahmen erst gar keine Situationen sexualisierter Gewalt entstehen zu lassen. Doch können wir nicht jede Situation verhindern. Deswegen ist es notwendig, sich auch dem Thema Intervention als Teil der Prävention zu widmen.

Geht es um Intervention, ist das Einschreiten bzw. das Unterbrechen eines Prozesses gemeint. Das gilt im Zusammenhang mit (sexualisierter) Gewalt sowohl für problematische, komplexe Situationen als auch für das Einschreiten bei Grenzverletzungen in der Gruppenstunde. Gerade bei Grenzverletzungen sind oft Situationen zwischen Kindern und Jugendlichen zu beobachten, die zu einer klaren Positionierung und zum Eingreifen des Leitungsteams herausfordern.

- Intervention bei Grenzverletzungen
- Grenzen von Intervention für Leiterinnen und Leiter
- Interventionsleitfaden der DPSG

### Intervention bei Grenzverletzungen

Intervention bei Grenzverletzungen betrifft vor allem Situationen im Pfadfinderalltag. Dabei können sich andere Kinder und Jugendliche genauso grenzverletzend verhalten wie Leiterinnen und Leiter. Hier ist es notwendig, mit der grenzverletzenden Person zu sprechen und zu erklären, warum dieses Verhalten unangemessen ist. Ob ein Verhalten als Grenzverletzung wahrgenommen wird, ist immer auch abhängig von der Wahrnehmung der oder des Betroffenen. Deswegen ist wichtig, die grenzverletzende Person für die verschiedenen, sehr subjektiven und individuellen Grenzen anderer zu sensibilisieren.

Natürlich ist jede Situation ein Einzelfall und muss entsprechend individuell behandelt werden. Die folgenden Handlungsschritte können aber eine Hilfestellung sein, wie in solchen Situationen gehandelt werden kann.

- Ruhig bleiben: Durch überlegtes Handeln können Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermieden werden.
- Aktiv werden: Grenzverletzung klar benennen. Keine verwässernde Diskussion zulassen. Soweit möglich Situation klären und beruhigen.
- Position beziehen: Vorbildfunktion erfüllen und selbst Stellung gegen diskriminierende oder verletzende Handlungen und Äußerungen beziehen.
- Reflexion: Im Leitungsteam Situation besprechen und ggf. mit beteiligten Kindern und Jugendlichen noch einmal thematisieren. Gegebenenfalls Information der Eltern sowie des Stammesvorstandes. Wenn nötig Beratung (Diözesanbüro, Fachberatungsstelle,...) in Anspruch nehmen.
- Weiterarbeit: Manchmal eignen sich situativ-schwierige Situationen dazu, gemeinsam mit den Gruppenmitgliedern über den Umgang miteinander ins Gespräch zu kommen, Regeln zu verbessern oder Vereinbarungen zu treffen.

Stand 12.04.2017





## Grenzen von Intervention für Leiterinnen und Leiter

Manchmal kommt es zu Situationen sexualisierter Gewalt, die über Grenzverletzungen hinausgehen. Besteht der Verdacht auf eine schwere (sexualisierte) Gewalttat, reichen die oben genannten Handlungsrichtlinien nicht mehr aus. Um Leiterinnen und Leiter nicht zu überfordern, sollte immer Hilfe von außen geholt werden.

Geeigneter Ansprechpartner ist in jedem Fall das Diözesanbüro. In den meisten Diözesen gibt es mittlerweile eine Ansprechperson für das Thema, die geeignete Fachberatungsstellen empfehlen kann. Eine weitere Möglichkeit, sich Unterstützung zu holen, ist das zuständige Jugendamt. Viele Jugendämter haben eine Notfallnummer, die 24 Stunden erreichbar ist.

Wichtig für Leiterinnen und Leiter ist: ein „Ermittlungsauftrag“ besteht auf keinen Fall und Versuche „Beweise“ zu sammeln, scheitern meist kläglich, überfordern persönliche Beziehungen oder erweisen sich in einem möglichen Gerichtsverfahren sogar als hinderlich. Durch falsch gestellte Fragen beispielweise können Betroffene später möglicherweise als beeinflusst und nicht mehr befragungsfähig beurteilt werden.

Zudem kommt hinzu, dass es wie oben beschrieben keine sicheren Anzeichen im Sinne einer Checkliste für sexualisierte Gewalttaten gibt. So verschieden wie Kinder und Jugendliche sind und leben, so unterschiedlich können sie auch auf solche Übergriffe reagieren.

**Deswegen ist unbedingt notwendig, sich Hilfe bei einer externen Fachberatungsstelle zu holen. Diese Fachberatung dient nicht nur dazu, Betroffene zu begleiten. Im ersten Schritt kann sie Leiterinnen und Leiter unterstützen, zu entscheiden, welche nächsten Schritte gegangen werden.**



## Interventionsleitfaden der DPSG

Für Situationen, die über Grenzverletzungen hinausgehen, hat die DPSG einen Interventionsleitfaden herausgegeben, der Leiterinnen und Leitern Hilfestellung geben soll. Der Leitfaden ist anwendbar bei sexuellen Übergriffen sowohl außerhalb als auch innerhalb des Verbands. Natürlich handelt es sich auch hier lediglich um einen Leitfaden, der zur Orientierung dienen soll. Wie für Grenzverletzungen gilt auch hier: jeder Fall ist ein Einzelfall und entsprechend individuell zu behandeln.

### Interventionsleitfaden Stammesebene

1. Bewahre Ruhe  
Durch überlegtes Handeln kannst du Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermeiden.
2. Bleib damit nicht alleine.  
Ziehe eine Vertrauensperson hinzu. Wenn der Stammesvorstand nicht selber betroffen ist und du Vertrauen zum Vorstand hast, solltest du als erstes ihn informieren und um Rat fragen. Hast du dabei ein ungutes Gefühl, suche dir Rat bei einer anderen Person deines Vertrauens aus der Leiterrunde.
3. Klärt, ob es sich bei der Situation um ein aktuelles Geschehen oder eine vergangene Situation handelt.  
Handelt es sich um ein aktuelles Geschehen, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf, um eine mögliche Wiederholung zu vermeiden. In diesem Fall solltet ihr euch Zeit verschaffen, zum Beispiel durch das Ausfallen der Gruppenstunde. Damit euer Verdacht nicht öffentlich wird, könnt ihr auch Gründe vorschreiben wie beispielsweise Krankheit. Beachtet: ihr müsst die Persönlichkeitsrechte aller wahren, also auch die der oder des Beschuldigten.
4. Holt euch Hilfe von einer Fachberatungsstelle und dem Diözesanvorstand.  
Sowohl der Diözesanvorstand als auch die Fachberatungsstelle begleiten euch im weiteren Verlauf. Dabei hilft die Expertin bzw. der Experte der Fachberatungsstelle euch bei allen verbandsexternen Entscheidungen, der Diözesanvorstand berät euch bei allen Entscheidungen, die Konsequenzen für den Verband haben können.

Mit Hilfe der Fachberatungsstelle und/oder des Diözesanvorstands...

- ... entscheidet ihr, ob ihr dem Verdacht überhaupt weiter nachgehen solltet.
  - ... überlegt ihr, wie ihr das betroffene Kind, die betroffene Jugendliche oder den betroffenen Jugendlichen weiter begleitet und wie ihr mit ihr oder ihm umgeht. Auch den Umgang mit den Angehörigen – in der Regel den Eltern – solltet ihr an dieser Stelle klären. Wichtig dabei ist auf jeden Fall: gebt dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen das Gefühl, ernst genommen zu werden!
  - ... entscheidet ihr, wie ihr die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten mit dem Verdacht konfrontiert. Das Gespräch führt ihr gemeinsam mit einer erfahrenen Fachkraft durch.
  - ... prüft ihr eventuell aufkommende Alternativhypothesen. Es ist wichtig, auch Alternativhypothesen zuzulassen und diese ernst zu nehmen, um sich eine möglichst objektive Meinung bilden zu können.
  - ... entscheidet ihr, ob ein Verbandsausschlussverfahren eingeleitet wird und ob ihr die Polizei oder die Staatsanwaltschaft informiert.
  - ... klärt ihr, ob und wie ihr die Öffentlichkeit informiert. Dazu gehören auch nicht betroffene Stammesmitglieder und deren Eltern.
  - ... überlegt ihr euch, wie und durch wen alle Betroffenen weiter begleitet werden.
5. Dokumentiert den Prozess.  
Dazu gehört auch eine ausführliche schriftliche Darstellung und Begründung aller eurer getroffenen Entscheidung. Am besten ist, ihr dokumentiert gleich von Beginn. So könnt ihr am Schluss nichts Wichtiges vergessen.

Was ihr bei der Dokumentation beachtet solltet, haben wir im Anschluss an den Interventionsleitfaden für euch zusammengestellt.

## 6. Achtet auf euch und eure Gefühle.

Reflektiert abschließend den Prozess und eure Entscheidungen. Achtet dabei darauf, wie es euch als Person und auch als Team geht. Holt euch bei Bedarf auch hierfür Hilfe durch eine externe Fachkraft.

Ziel dieses Bausteins ist, Leiterinnen und Leiter für das Thema Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu sensibilisieren und ihnen gleichzeitig Unterstützung zu geben, wenn sie doch in die Situation kommen, handeln zu müssen. Dabei sollen Unsicherheiten abgebaut werden, damit Leiterinnen und Leiter den Kindern und Jugendlichen in unserem Verband den geschützten Raum (wieder)geben können, den sie brauchen, um sich zu selbstbewussten und starken Persönlichkeiten zu entwickeln.

Wichtig ist, den eigenen Wahrnehmungen zu vertrauen und mutig zu sein, Dinge offen anzusprechen. So können Unsicherheiten aufgehoben und Situationen geändert werden. Außerdem kann man sich nur Hilfe holen, wenn man offen mit Situationen umgeht. Die Leiterinnen und Leiter in unserem Verband sind (in der Regel) keine Fachleute. Deswegen braucht es Hilfe und Unterstützung von außen.

## Sensibilisierung

### Begriffsbestimmung: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Der Begriff des Kindeswohls ist ein Rechtsbegriff und umschreibt das gesamte Wohlergehen eines Kindes. Sowohl der Begriff des Kindeswohls als auch der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist an keiner Stelle gesetzlich definiert, daher muss immer im Einzelfall entschieden werden, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Und doch gibt es gewisse Kriterien, anhand derer sich das Wohl eines Kindes beurteilen lässt. Dabei ist der Begriff des Kindeswohls keiner, der unverändert die Jahre überdauert. Ganz im Gegenteil: was für das Wohl von Kindern und Jugendlichen als richtig und wichtig angesehen wurde, hat sich durch die Jahrhunderte gewandelt und entwickelt.

Eine weltweit gültige Grundlage, in der die Grundbedürfnisse und Rechte von Kindern und Jugendlichen formuliert werden, ist die UN-Kinderrechtskonvention die 1990 in Kraft trat. Auch wenn diese nicht im Grundgesetz verankert sind, sind in Deutschland die Rechte aller durch das Grundgesetz geschützt. Demnach haben sie ein Recht auf die Achtung ihrer Menschenwürde, ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie ein Recht auf die Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Darüber hinaus ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung festgeschrieben. Hier heißt es: „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“<sup>14</sup> In Deutschland sind für das Wohl der heranwachsenden Minderjährigen in erster Linie die Eltern zuständig. Der Staat greift nur ein, wenn es erkennbar eine unmittelbare Gefahr für das Wohl der Heranwach-

senden gibt.

#### Erziehungsziele der DPSG

Auch die DPSG hat in ihrer Ordnung festgelegt, welchen Erziehungszielen sie sich verpflichtet: „Der Verband fördert junge Menschen: Sie lernen ihre sozialen und emotionalen, spirituellen und geistigen sowie körperlichen Fähigkeiten einzusetzen. Die DPSG erzieht ihre Mitglieder zu einer kritischen Weltsicht und schafft einen Freiraum für den Entwurf neuer Ideen. So handeln sie als verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger, als Christinnen und Christen sowie als Mitglieder ihrer lokalen, nationalen und weltweiten Gemeinschaften.“<sup>15</sup> Kinder und Jugendliche zu fördern und zu stärken sind Ausgangspunkte für die pädagogischen Ziele des Verbandes. In engem Zusammenhang mit dem Thema der Bausteine „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ steht immer auch ein Blick auf den persönlichen Entwicklungsstand und die Lebenswelt des Einzelnen. Hierzu sind die Bausteine 2a und 2b an anderer Stelle des Ausbildungskonzeptes beschrieben worden. Diese bilden eine wichtige Grundlage, um unterscheiden zu können, was förderlich und im Rahmen des Erwachsenwerdens normal ist oder aber was ungünstig und kritisch für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist.

<sup>14</sup> BGB §1631, Abs. 2

<sup>15</sup> Ordnung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, S. 8

### Formen von Kindeswohlgefährdung

Denkt man über mögliche Formen von Gewalt nach, mit denen Kinder und Jugendliche in ihrer Umgebung konfrontiert werden können, denkt man häufig an Formen körperlicher Gewalt. Doch es gibt auch weitere Formen, die das Kindeswohl gefährden können und so verhindern, dass sich Kinder und Jugendliche zu starken und selbstbewussten Persönlichkeiten entwickeln können.

### Misshandlung

**Körperliche Misshandlung**

Körperliche Misshandlung meint alle Handlungen von Eltern oder Dritten, die durch Anwendung von körperlicher Gewalt das Kind, die Jugendliche oder den Jugendlichen verletzen bzw. schädigen.

### Psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung umfasst alle Verhaltensweisen, durch die sich ein Kind massiv ängstigt und sich wertlos, ungeliebt oder abgelehnt fühlt. Die Betroffenen werden durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder anderen Formen der Demütigung (zum Beispiel Ablehnung, Isolation, Bloßstellung oder Ignoranz) in ihrer Entwicklung bedeutend beeinträchtigt oder geschädigt.

### Vernachlässigung

Vernachlässigung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern, andere Pflegepersonen), welche zur Sicherstellung der körperlichen und psychischen Versorgung eines Kindes notwendig ist. Grundlegende Bedürfnisse bleiben über einen längeren Zeitraum unbeantwortet.

### Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einer oder einem Jugendlichen entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder die oder der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Überlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Die Täterin oder der Täter nutzt ihre oder seine Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre oder seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes, der Jugendlichen oder des Jugendlichen zu befriedigen.<sup>16</sup>

### Formen sexualisierter Gewalt

Gerade im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche herrscht oft Ratlosigkeit unter

Leiterinnen und Leitern. Wann ist etwas „sexualisierte Gewalt“? Wir unterscheiden zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch.

1. Eine Grenzverletzung ist ein unangemessenes Verhalten und nach dem Strafgesetzbuch (StGB) keine Straftat. Nicht jede Grenzverletzung ist sexuell motiviert oder wird bewusst durchgeführt.
2. Sexuelle Übergriffe gehen über Grenzverletzungen hinaus. Anders als Grenzverletzungen sind sie in jedem Fall beabsichtigt und sexuell motiviert. Auch hierbei muss es sich noch nicht um Straftaten gemäß Strafgesetzbuch handeln.

Beispiele für Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe sind unter anderem Gespräche, Filme oder Bilder, die nicht altersgemäß sind, Berührungen an Stellen, die als unangenehm empfunden werden oder auch Handlungen, die zu einer sexuellen Erregung der Täterin bzw. des Täters beitragen sollen, auch wenn diese von Dritten als harmlos angesehen werden.

Ob ein Verhalten eine Grenzverletzung oder einen sexuellen Übergriff darstellt, ist abhängig von verschiedenen Faktoren. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem die Motivation der übergreifigen Person sowie das Empfinden der oder des Betroffenen.

3. Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 ff. StGB). Er passiert niemals aus Versehen, ist immer eindeutig und von der Täterin oder dem Täter gewollt.

Auch wenn Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe noch keine strafbaren Handlungen gemäß Strafgesetzbuch sind, ist es wichtig, sie als solche erkennen zu können.

### Jede Art der Grenzverletzung, sexualisierter Übergriffe oder Missbrauch haben in unserem Verband keinen Platz!

Es gilt, bereits bei Grenzverletzungen und sexualisierten Übergriffen tätig zu werden, um es gar nicht zu weiteren Übergriffen oder gar einem Missbrauch kommen zu lassen.

### Signale und Symptome

Betroffene sexualisierter Gewalt sind oft widersprüchlichen Gefühlen ausgesetzt, die es zusätzlich erschweren, Hilfe und Unterstützung zu finden oder überhaupt wieder handlungsfähig zu werden.

<sup>16</sup>Bange D. Deegener G. Sexueller Missbrauch an Kindern –

Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim 1996

Natürlich gilt auch hier: Kinder und Jugendliche sind verschieden und nicht alles trifft auf alle Fälle zu – doch kann so vielleicht ein Einblick in die Gefühlswelt vermittelt werden:

- **Schuldgefühle:** Betroffene gehen oft davon aus, dass nur ihnen so etwas passiert und glauben in ihrem eigenen Verhalten den Grund für das Geschehene zu finden. Täterinnen und Täter nutzen dies aus und fördern sie nach Kräften.
- **Scham:** Aus Angst vor Verachtung und Zurückweisung vertrauen sich Betroffene oft nicht an. Sie fühlen sich nicht mehr zugehörig oder eckeln sich vor sich selbst. Sie ziehen sich immer stärker zurück. Dazu kommt oftmals der Verlust des Selbstwertgefühls.
- **Zweifel an der eigenen Wahrnehmung:** Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, sind häufig in ihrer eigenen Wahrnehmung stark verunsichert. Ihnen werden Gefühle, die sie selbst nicht haben, durch die Täterin oder den Täter eingeredet. Sie verlernen so, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen. Wenn es sich bei der Täterin oder dem Täter um eine Person handelt, die von allen als herzlich, nett oder vertrauensvoll wahrgenommen wird, werden die Zweifel an der eigenen Wahrnehmung zusätzlich verstärkt.

Kinder und Jugendliche, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, können die unterschiedlichsten Merkmale aufweisen. Besonders extreme Verhaltensweisen und auch Wesensänderungen können Signale sein. Genauso kann es passieren, dass Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, ihrem Alter nicht angemessenes, sexualisiertes Verhalten an den Tag legen. Vielleicht verhalten sie sich distanzlos oder sie isolieren sich völlig. Selbstverletzendes Verhalten, Essstörungen, Schlaflosigkeit und Konzentrationsstörungen; all das können Signale dafür sein, dass das Kind oder die bzw. der Jugendliche Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist.

Ein Rückschluss von bestimmten Symptomen oder beobachtetem Verhalten auf sexualisierte Gewalt ist allerdings nicht möglich, denn diese können auch andere Ursachen haben.

### **Der Mythos vom fremden Täter**

Sexualisierte Gewalt findet zum überwiegenden Teil im sozialen Nahraum von Kindern und Jugendlichen statt. Wenn Kinder und Jugendliche zu Opfern von sexualisierter Gewalt im Umfeld werden, geschieht dies oftmals in ihrer eigenen Familie und Verwandtschaft, im Umfeld von Schule und Ausbil-

dung aber auch im Umfeld von Vereinen, Verbänden oder anderen Gruppierungen, denen sie angehören. Auch Kinder und Jugendliche, die sich in professioneller pädagogischer oder psychologischer Betreuung befinden (Therapie, Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe, Pflegefamilien, ...) können Opfer sexualisierter Gewalt werden. Es ist selten die unbekannte Täterin, der unbekannte Täter, die oder der aus dem Nichts kommt und das Opfer missbraucht. Die Warnungen „vom fremden Mann“ im dunklen Auto nutzen demzufolge wenig, denn meist ist es eben der Freund/die Freundin der Familie, die Tante/der Onkel, die Nachbarin/der Nachbar, die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter, die Erzieherin/der Erzieher, die Lehrerin/der Lehrer, die Hausmeisterin/der Hausmeister, die Pfarrerin/der Pfarrer, die Mutter oder der Vater, die Ärztin/der Arzt, ... Es sind Menschen, die den Kindern und Jugendlichen nahe stehen, die sie kennen und denen sie oftmals vertrauen.

Das bedeutet, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Kinder und Jugendliche auch innerhalb unseres Verbandes Opfer von sexualisierter Gewalt werden. Ebenso ist es möglich, dass Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt außerhalb des Verbandes erfahren, sich in der vertrauten und offenen Atmosphäre ihrer Gruppe öffnen und von ihren schlimmen Erlebnissen berichten oder diese auch ohne den Bericht des Opfers deutlich werden. Auf beide denkbaren Situationen müssen Verantwortliche im Verband in angemessener Art und Weise reagieren.

### **Sensibilisierung für Übergriffe von Leitungskräften in Jugendverbänden**

Die oben beschriebenen Strukturen sind für Jugendverbandsarbeit elementar und können und sollen nicht aufgebrochen werden. Denn die Strukturen der DPSG bauen auf Vertrauen und Beziehung auf. Die Kinder und Jugendlichen sollen sich wohlfühlen und Spaß haben. Innerhalb dieser Strukturen erleben sie Gemeinschaft, Nähe und Vertrauen und lernen, Beziehungen aufzubauen.

Doch gerade diese vertrauten Strukturen können Täterinnen und Täter nutzen, denn in den häufigsten Fällen funktioniert sexueller Missbrauch über Beziehung und Manipulation.

Dabei legen sich Täterinnen und Täter Strategien zurecht: unklare Regeln werden ausgenutzt, Vertrauen der Leiterrunde missbraucht oder unangemessene körperliche Kontakte in Spielsituationen eingebettet, sodass sie nur schwer unterschieden werden können. Manipuliert werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen, auch die Umgebung wird gezielt beeinflusst.



Gerade deswegen ist es wichtig, dass Leiterinnen und Leiter sich der Gefahren bewusst sind. Um Unsicherheiten zu vermeiden, hilft es, klare Regeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Vorfeld mit der Leiterrunde aufzustellen und diese regelmäßig in der Leiterrunde zu reflektieren.

